



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 14. OKTOBER 2011

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 16. Dezember 2010

der armasuisse Immobilien, Baumanagement Bern, 3003 Bern

betreffend

LYSS, WAFFENPLATZ / ZEUGHAUS, GEP-MASSNAHMEN 2010

I

stellt fest:

1. Die armasuisse Immobilien, Baumanagement Bern, reichte der Genehmigungsbehörde am 16. Dezember 2010 das Projekt zur Umsetzung von GEP-Massnahmen 2010 auf dem Waffenplatz / Zeughaus Lyss zur Durchführung eines vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahrens ein.

Das Vorhaben wird wie folgt *umschrieben*:

Für die militärischen Anlagen in Lyss liegt ein überarbeiteter genereller Entwässerungsplan (GEP) vor. Die genehmigungspflichtigen Massnahmen, welche vorliegend beurteilt werden, sind Schachtsanierungen, Leitungssanierungen sowie der Bau einer Versickerungsmulde. Sie betreffen neben dem Waffenplatz / Zeughaus auch die Zivilschutzanlage Grien und den Materialschuppen Steinweg.

Die Gesuchstellerin *begründet* das Vorhaben wie folgt:

Der GEP wurde sowohl mit dem kantonalen Amt für Wasser und Abfall, wie auch mit der Gemeinde Lyss bereinigt und auf die Siedlungsentwässerung der Gemeinde abgestimmt. Geringfügige GEP-Massnahmen wurden oder werden bereits umgesetzt.

Die vorliegend zu beurteilenden Massnahmen dienen erstens dem Werterhalt des gesamten Abwassersystems und sichern zweitens die hydraulische Funktionalität der Anlagen. Hauptauslöser für das Projekt sind Gewässerschutzdefizite, die das System mittlerweile aufweist, so dass gewisse Anlagen den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr standhalten.

2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Mit Schreiben vom 21. Januar 2011 nahm die Gemeinde Lyss gegenüber dem Kanton Bern Stellung zum Vorhaben. Per 1. Februar 2011 reichte das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz die konsolidierte Stellungnahme des Kantons Bern inklusive die kommunalen Stellungnahme ein.
4. Am 30. März 2011 fand auf Begehren der Projektleitung eine Sitzung mit Vertretern des Bundesamts für Umwelt (BAFU), des Amts für Wasser und Abfall (AWA), des Kompetenzzentrums (KOMZ) Wasser VBS, angesiedelt bei armasuisse Immobilien sowie des GS VBS statt.
5. Das BAFU übermittelte seinen Bericht mit Schreiben vom 3. Mai 2011.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Die GEP-Massnahmen stellen die gesetzeskonforme Entwässerung der vorwiegend militärische genutzten Infrastrukturen auf dem Waffenplatz Lyss sicher, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- 2.1 Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es keine wesentlichen Auswirkungen auf die bestehenden Verhältnisse hat, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- 2.2 Das Vorhaben stellt keine wesentliche Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage dar, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.
- 2.3 Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus und ist damit nicht sachplanrelevant.

B. Materielle Prüfung

1. Stellungnahme der Stadt Lyss

Die Gemeinde Lyss nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung:

- Das Vorhaben wurde am 27. August 2010 an einer Besprechung vor Ort in groben Zügen vorgestellt.
- Zu Massnahme Nr. 04A-04 „Ergänzung der bestehenden Vorplatzentwässerung (Entwässerungsrinne) mit unterirdischer Versickerungsanlage mit Schlamm-sammler“: Das Wasser einer befahrbaren Fläche darf nicht in einer Versickerungsanlage ohne Oberbodenpassage (Typ B) versickert werden. Die Rinne darf hier nicht an eine Versickerungsanlage, sondern muss an die Schmutzabwasserkanalisation angeschlossen werden.
- Zu Massnahme Nr. 04A-09 „Ergänzung der bestehenden Vorplatzentwässerung (Entwässerungsrinne mit unterirdischer Versickerungsanlage) mit Schlamm-sammler“: Der Deckel des Schlamm-sammlers werde mit der Aufschrift „Versickerung“ versehen. Demzufolge läuft das Wasser in eine Versickerungsanlage, welche aber aufgrund der Planunterlagen nicht zu eruieren ist. Auch hier gilt, dass das Wasser einer befahrbaren Fläche nicht in einer Versickerungsanlage ohne Oberbodenpassage (Typ B) versickert werden darf, sondern an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden muss.
- Es werden verschiedene Flächen in Sickerschächte oder ohne Oberbodenpassage ins Terrain entwässert, deren Wasser nicht so versickert werden darf. So etwa aus Trakt F in die Schächte AQ-118K, AQ-117K und die Mulde bei der südwestlichen Ecke des Trakts G. Auch der Notüberlauf aus Schacht AR-018E darf nicht in diese Mulde geführt werden.
- Aus dem Pumpenschacht SB12 wird Wasser gepumpt, welches schliesslich in den Sickerschacht AQ-358K fliesst. Es ist zu gewährleisten, dass es sich ausschliesslich um Wasser handelt, welches von Flächen stammt, die weder befahr- noch begehbar sind.
- Aus dem Pumpenschacht SB13 in Trakt G wird Wasser gepumpt, welches schliesslich ohne Oberbodenpassage nordwestlich von Trakt E versickert. Das Wasser stammt von einer Fläche, die zumindest begehbar ist und darf daher nicht ohne Oberbodenpassage versickern, sondern muss an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden.
- Die Flächen deren Wasser im Sickerschacht AR-341K versickert werden, sind befahr- resp. begehbar. Dieses Wasser darf nicht in einem Sickerschacht, d.h. ohne Oberbodenpassage, versickert werden, sondern muss in die Schmutzwasserkanalisation geleitet werden.
- Entwässerung Aussenstelle Zivilschutzanlage Grien: Auf dem Gelände befinden sich 5 Sickerschächte (AR-007K, AR-010K, AR-014K, AR-019K, AR-024K), in welche Wasser von Flächen, welche befahr- resp. begehbar sind, geleitet wird, was nicht den Vorschriften entspricht. Das Konzept ist deshalb entsprechend zu ändern und baulich anzupassen.
- Nicht alle aufgeführten Punkte sind Teile der vorgelegten Massnahmen. Da aber in deren Rahmen die Entwässerung saniert wird, müssen auch die vorhandenen Fehlan-schlüsse aufgehoben und korrekt gemäss der SN 592'000 „Liegenschaftsentwässerung“, der Richtlinie „Regenwasserentsorgung“ des VSA (2002 mit updates) und dem „Merkblatt für das Versickern von Regen- und Reinabwasser“ des AWA des Kantons Bern (Ausgabe Januar 2009) angeschlossen werden.

- Einige der Schächte und Leitungen welche im Rahmen des Projekts angepasst, saniert oder aufgehoben werden (Massnahmen Nr. 04A-05, 04A-06, 04A-14, 05A-01) befinden sich ganz oder zum Teil im öffentlichen Terrain der Gemeinde Lyss. Die Arbeiten sind im Vorfeld mit der Abteilung Bau + Planung zu koordinieren. Dies gilt insbesondere für die Massnahme Nr. 04A-14 im Bereich der Baustelle des neuen Sonnenkreisel, wo auch die bestehende Brücke über den Lyssbach verbreitert wird.
- Die Zufahrt zur Kasernenstrasse von der Bielstrasse aus wird unter Umständen während der Bauzeit nicht immer möglich sein. Deshalb ist das Bauprogramm vor Baubeginn mit demjenigen der Baustelle Sonnenkreisel abzugleichen.

2. Stellungnahme des Kantons Bern

Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Bern führte ein kantonsinternes Anhörungsverfahren durch. Zum Vorhaben äusserte sich das Amt für Wasser und Abfall mit einem Fachbericht vom 26. Januar 2011. Neben dem Hinweis auf kantonale Vorschriften und Merkblätter gingen folgende Bemerkungen und Anträge zum vorliegenden Projekt ein:

2.1 Während der Bauphase

Versickerung / Grundwasserschutz

- Die bestehenden Versickerungsschächte sind zu reinigen und das verschmutzte Kiesmaterial mit sauberem Kies (0 - 32 mm) zu ersetzen. Die vorgeschalteten Schlamm-sammler sind mit Tauchbogen zu versehen.
- Sämtliche Schachtabdeckungen von Versickerungsanlagen (inkl. Kontrollschächte und Schlamm-sammler) müssen verschraubt und wasserdicht sein. Die Gussdeckel müssen mit "Versickerung" resp. "Versickerung / Schlamm-sammler" gekennzeichnet sein. Die Schachtdeckel dürfen nicht überdeckt werden.
- Für Sicker- oder Drainageschichten ist ausschliesslich unverschmutztes Material wie Sand oder Kies zu verwenden. Ausgeschlossen sind demnach Recyclingbaustoffe sowie andere Materialien wie Elektroofenschlacke (EOS), Altschotter und dergleichen.

Belastete Standorte

- Sollte während den geplanten Aushubarbeiten verschmutztes oder verdächtiges Material zum Vorschein kommen, ist ein Fachspezialist für Altlasten beizuziehen und die zuständige Behörde zu benachrichtigen.
- Das Aushubmaterial ist gemäss der Richtlinie des BAFU für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushubmaterial vom Juni 1999 je nach Belastung zu verwerten oder zu entsorgen.

Abfallentsorgung

- Die Entsorgung von belastetem Aushubmaterial bedarf einer Genehmigung durch das AWA. Die Gesuche sind mittels der Internet-Applikation EGI (Entsorgungsgenehmigung via Internet) einzureichen. Die entsprechenden Unterlagen sind über den Link <http://www.bve.be.ch> - Umwelt - Abfall - Deponien, Anlagen zu finden. Die Entsorgung von belastetem Material (Aktivitäten, Mengen und Entsorgungswege) muss dokumentiert werden. Ein entsprechender Kurzbericht (Entsorgungsnachweis) ist dem AWA anschliessend einzureichen.

2.2 Während des Betriebs

Gewerblich/industrieller Gewässerschutz

- Das AWA-Merkblatt "Entwässerung von Industrie- und Gewerbeliegenschaften" bildet einen verbindlichen Bestandteil dieses Fachberichtes.

Versickerung/ Grundwasserschutz

- Versickerungsmulden dürfen erst nach erfolgter Begrünung in Betrieb genommen werden. Zum Schutz der Humusschicht sind bei den Einlaufstellen in die Versickerungsmulden geeignete Prall- oder Kolkschutzmassnahmen vorzusehen.
- Versickerungsanlagen sind einwandfrei zu unterhalten. Schlammfänger müssen für den Unterhalt mit Saugwagen zugänglich sein.

2.3 Hinweise

- Es wird auf folgende Vorschriften, Merkblätter oder Richtlinien hingewiesen, die beim geplanten Vorhaben zu beachten sind:
- Es ist sicherzustellen, dass bei einem allfälligen Störfall keine wassergefährdenden Stoffe mit dem Löschwasser versickern, in ein Oberflächengewässer oder in eine Regen- oder Schmutzwasserkanalisation abfliessen können.
- Allgemeine Auflagen für die Grundstücksentwässerung (Dezember 2010)
- Schweizer Norm SN 592'000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung (VSA/SSIV, 2002)
- Vorgaben der Generellen Entwässerungsplanung (CEP)
- Entsorgungsbetriebe werden unter www.abfall.ch aufgeführt.

3. Stellungnahme des BAFU

Das BAFU äusserte sich mit Schreiben vom 3. Mai 2011 zum vorliegenden Projekt. Darin stützt es die Stellungnahmen des Kantons und der Gemeinde grundsätzlich. In Bezug auf den Grundwasserschutz und die Entwässerung beurteilt die Fachbehörde des Bundes das Vorgehen jedoch differenziert, nachdem an der Bereinigungssitzung vom 30. März 2011 die Vor- und Nachteile der bestehenden Versickerungsanlagen diskutiert wurden.

3.1 Natur und Landschaft

Die Bundesfachbehörde macht die Gesuchstellerin darauf aufmerksam, dass Arbeiten zur Massnahme Nr. 06A-01 die nach Art. 21 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) geschützte Ufervegetation nicht beeinträchtigen darf. Die Ausnahmegewilligung nach Art. 22 Abs. 2 NHG kann jedoch erteilt werden, um bisherige Installationen im Uferbereich abzubauen. Sie begrüsst weiter, dass ein grabenloses Verfahren zum Leitungsbau in den Lyssbach zur Anwendung gelangt.

3.2 Grundwasser

Das BAFU hält in seiner Stellungnahme fest, dass vom Vorhaben keine Grundwasserschutz-zonen betroffen werden. Der Gewässerschutzbereich A_n ist zwar tangiert, die geplanten Eingriffe seien aber mit den Schutzziele des Gewässerschutzes vereinbar.

Als problematisch bezeichnet das BAFU hingegen die bestehenden Versickerungsanlagen, welche unter Umgehung einer filtrierenden Bodenschicht Dach- und Platzwasser direkt in den Grundwasserleiter versickern. Dies bedeute eine latente Gefahr für das Grundwasser, da unter

verschiedenen Umständen verschmutztes Abwasser oder wassergefährdende Flüssigkeiten in die Versickerungsanlagen gelangen könnte. Das BAFU verweist dazu auf die Wegleitung Grundwasserschutz (BUWAL 2004), wonach solche Versickerungsanlagen nicht zulässig sind.

Im konkreten Fall und nach der Bereinigungssitzung zur genannten Problematik hält die Fachbehörde indes fest, dass eine Sanierung der erwähnten Versickerungschächte mit sehr hohem Aufwand verbunden wäre. Ausserdem sei eine Versickerung via Bodenpassage gefällstechnisch nur sehr schwierig oder gar nicht realisierbar, während die fraglichen Flächen für Motorfahrzeuge sowieso nicht zugänglich sind. Das BAFU schätzt das Risiko einer Grundwasserverschmutzung letztlich als gering ein und verzichtet auf die Forderung nach einer umfassenden Änderung des Versickerungsregimes.

3.3 Entwässerung

Mit den geplanten Massnahmen werden die dringendsten Defizite in der Entwässerungsplanung behoben (erste Priorität). Die von Gemeinde und Kanton verlangte komplette Anpassung des Entwässerungssystems wäre nach Meinung des BAFU eine unverhältnismässige Erweiterung des vorliegenden Projekts. Anlässlich der Besprechung vom 30. März 2011 kamen die anwesenden Fachleute überein, dass die Massnahmen erster Priorität geeignet und nötig sind, um die Entwässerung in einer ersten Phase zu verbessern und damit auch das Risiko einer Grundwasserverschmutzung zu senken. Da es sich um eine bestehende Anlage handelt sind die Massnahmen verhältnismässig. Die Bundesfachbehörde weist aber trotzdem darauf hin, dass minimale Anforderungen an die Versickerungsanlagen zu erfüllen sind.

3.4 Anträge

Das BAFU stellt gestützt auf seine Erwägungen die folgenden Anträge:

- Die Arbeiten zur Umsetzung der Massnahme Nr. 06A-10 haben unter grösstmöglicher Schonung der Ufervegetation des Lyssbachs zu erfolgen. Allfällig beeinträchtigte Ufervegetation ist vor Ort wiederherzustellen.
- Innerhalb schutzwürdiger Lebensräume (Ufervegetation) dürfen weder Baupisten, noch Installationsplätze oder Materialdepots erstellt werden.
- Die Vorschächte müssen sauber funktionieren, sämtliche Schlammsammler sind mit Tauchbögen zu versehen.
- Die Abdeckungen der unterirdischen Versickerungsanlagen und Vorschächte sind durch verschraubte, wasserdichte und mit „Versickerung“ respektive „Versickerung / Schlammsammler“ beschriftete Deckel zu ersetzen.
- Bei einer allfälligen Nutzungsänderung einer vorhandenen Anlage oder Einrichtung müssen die Versickerungsanlagen saniert werden.
- Versickerungsanlagen sind mit Notfallschieber auszurüsten.

4. Abschliessende Stellungnahme der Gesuchstellerin

Die Gesuchstellerin verzichtete ihrerseits auf eine Stellungnahme zu den eingegangenen Reaktionen aus der Anhörung.

5. *Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde*

5.1 Raumordnung, Standort

Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus, weshalb keine Anpassung des Sachplans Militär notwendig ist. Die geplanten Massnahmen betreffen eine Zone für öffentliche Nutzung sowie eine Zone mit Mischnutzung. Möglicherweise wirken sich die Massnahmen zonenübergreifend auch auf weitere Zonenarten aus. Restriktionen aufgrund des Zonenplans sind indes keine ersichtlich. Die Gemeinde machte diesbezüglich keine Einwände geltend.

5.2 Natur und Landschaft

Das Vorhaben tangiert keine inventarisierten Schutzobjekte. Indessen plant die Gesuchstellerin mit der Massnahme Nr. 06A-01 eine Leitung in den Lyssbach, was möglicherweise mit einer Beeinträchtigung des Bachufers einhergeht.

Gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} und Art. 21 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) handelt es sich bei Ufervegetation um einen besonders schützenswerten Lebensraum. Eingriffe in einen Uferbereich sind nur mit einer Ausnahmegewilligung der zuständigen Behörde möglich. Nach der Einschätzung des BAFU zufolge, kann die Ausnahmegewilligung zur temporären Beseitigung der Ufervegetation im Bereich der abzubrechenden Leitung erteilt werden, sofern die Arbeiten schonend (Art. 3 NHG) erfolgen. Die Genehmigungsbehörde teilt die Einschätzung des BAFU und erteilt die Ausnahmegewilligung nach Art. 22 Abs. 2 NHG.

Werden mit dem Bau der Leitung allenfalls Uferpassagen dauernd beeinträchtigt, so sorgt die Gesuchstellerin für genügende und biologisch gleichwertige Ersatzflächen in der näheren Umgebung der betroffenen Stelle. Es ergehen die entsprechenden Auflagen.

5.3 Abfälle

Beim Umgang mit Abfällen ist gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) und der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) vorzugehen. Die Gesuchstellerin darf die Abfälle nur auf einer dafür vorgesehenen und zertifizierten Deponie beseitigen. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Genehmigungsbehörde ein Entsorgungsnachweis einzureichen. Eine Kopie davon muss dem AWA zugestellt werden. Es ergehen die entsprechenden Auflagen.

5.4 Gewässerschutz

5.4.1 *Vorbemerkung*

Für die militärischen Anlagen Waffenplatz / Zeughaus Lyss besteht ein aktualisierter genereller Entwässerungsplan, der gemäss Art. 5 GSchV einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungsentwässerung gewährleistet.

Das vorliegende Projekt umfasst eine Vielzahl an GEP-Massnahmen. Mit dieser Verfügung werden jene Massnahmen beurteilt, welche gemäss Vorprüfungsentscheid vom 12. Februar 2010 als genehmigungspflichtig eingestuft werden. Es handelt sich dabei ausschliesslich um Massnahmen erster Priorität. Der GEP Waffenplatz / Zeughaus Lyss beinhaltet weitere Massnahmen, welche in einem späteren Zeitpunkt zu beurteilen und umzusetzen sind.

Die fraglichen Massnahmen wurden mit Vertretern der Gemeinde und des Kantons vorbesprochen. Dabei herrschte Konsens über die GEP-Ziele. In ihren Äusserungen bezogen sich die involvierten Stellen hauptsächlich auf die Ausgestaltung der Massnahmen bzw. auf die Einschätzung der zu erwartenden Qualität der Abwasser (Art. 3 GSchV). Die Gemeinde und der Kanton stellten jedoch in ihren schriftlichen Stellungnahmen die zusätzliche Forderung, die Versickerungsanlagen seien aufzuheben, da es grundsätzlich gesetzeswidrig sei, ver-

schmutztes Abwasser ohne Oberbodenpassage zur Versickerung zu bringen. Dieser Einwand wurde anlässlich eines Treffens vom 30. März 2011 unter Fachleuten des Bundes und des Kantons besprochen.

5.4.2 Gesetzliche Anforderungen an Abwasser

Gemäss Art. 6 Abs. 1 GSchG ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden, sofern die zuständigen Behörden die Versickerung oder die Einleitung in ein Gewässer nicht bewilligen (Art. 7 Abs. 1 GSchG).

Gemäss alt Art. 3 Abs. 3 GSchV gilt Wasser von befahr- oder begehbaren Flächen grundsätzlich als unverschmutzt, wenn das Risiko einer Verunreinigung gering ist und der Boden das Wasser zu waschen vermag. Die Richtwerte der Verordnung über die Belastung des Bodens (VBBö; SR 814.12) müssen langfristig eingehalten werden können und die Wasserqualität von Grund- und Sickerwasser hat den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

Vorliegend sind Versickerungsanlagen zu beurteilen, die den nötigen Flurabstand teilweise knapp unterschreiten oder ohne Oberbodenpassage Dach- und Platzwasser versickern. Dem Fehlen einer filtrierenden Bodenschichtdicke begegnet die Gesuchstellerin, indem sie die Versickerungsschächte mit geeignetem Kies und Sand füllt. Insgesamt erhöht die geringe Unterschreitung der geforderten Bodendicke das Risiko für das Grundwasser nicht massgebend. Eine alternative Versickerung über eine Bodenpassage ist aufgrund des hohen Grundwasserspiegels technisch kaum realisierbar.

Die Fachleute beantworteten am 30. März 2011 die Frage, ob das Regenwasser des Waffenplatzes als unverschmutzt gilt, nicht explizit. Sie waren sich jedoch einig, dass aus Gründen der Verhältnismässigkeit im vorliegenden Entwässerungskonzept eine Kompromisslösung angestrebt werden soll. Einerseits sind dazu einige Grundsätze des Gewässerschutzes zu relativieren. Andererseits lassen sich ihrer Meinung nach die Ziele des Gewässerschutzes durch das Projekt bestmöglich verfolgen. Eine gänzliche Neugestaltung der Oberflächenentwässerung im Sinne einer Alternative ist aus topographischer (Niveauverhältnisse), hydrogeologischer (hoher Grundwasserspiegel), bautechnischer (Gefährdung des Grundwassers) wie auch aus finanzieller Sicht kaum realisierbar.

Die Qualität des Sickerwassers und des Grundwassers muss den Anforderungen der GSchV genügen. Gemäss Angaben der Gesuchstellerin und nach der Beurteilung von Fachleuten lagern auf den fraglichen Flächen weder gefährliche Güter, noch sind sie mit Fahrzeugen befahrbar. Abgesehen von Unfällen (Löschwasseranfall; Verschütten wassergefährdender Flüssigkeiten), ist davon auszugehen, dass über das Dach- und Platzwasser keine unerwünschten Stoffe via Versickerungsanlage in das Grundwasser gelangen. Dies lässt den Schluss zu, dass die Wasserqualität in Ordnung ist. Als Sicherung vor Unfällen schlägt das BAFU vor, die Versickerungsanlagen mit Notfallschiebern auszurüsten. Diesem Antrag hält die Gesuchstellerin entgegen, dass dazu in Ergänzung des Notfalldispositivs die stete Anwesenheit von instruiertem Personal notwendig wäre. Zudem sei die Funktionssicherheit derartiger Schieber von aufwendigem Unterhalt abhängig.

Die Genehmigungsbehörde teilt die Einschätzung der Fachbehörden vom 30. März 2011 und sieht die Grundwasserqualität nur bei Unfällen bedroht. Die geforderten Notfallschieber bedeuten in der Praxis aber einen erheblichen Mehraufwand. Je nach Ereignis bleibt ausserdem fraglich, ob sie innert nötiger Frist betätigt werden können. Ihr Nutzen beschränkt sich aus Sicht der Genehmigungsbehörde auf Fälle, in denen über einen längeren Zeitraum konstant wassergefährdende Flüssigkeiten in die Sickerschächte gelangen. Da dieser Gefahr effizienter mit einer restriktiven Nutzungsregelung der betroffenen Flächen begegnet werden kann, muss die Gesuchstellerin im Einzelfall und unter Beizug des KOMZ Wasser des VBS entscheiden, in welchen Sickeranlagen ein Notfallschieber einzubauen ist.

Die Bodenfruchtbarkeit ist durch die Versickerungsanlagen nicht gefährdet.

Fazit: Gestützt auf die Nutzung der zu entwässernden Flächen kann deren Regenwasserabfluss als gering belastet beurteilt werden. Die bestehenden sowie geplanten Versickerungsanlagen schaffen trotz geringer Unterschreitung des Flurabstand kein übermässiges Risiko für die Grundwasserqualität. Ihre Reinigungsvermögen reicht für die die zu erwartenden Wassermenge, wie auch für die zu erwartende Wasserqualität aus. Mangels Möglichkeiten einer alternativen Versickerung und dem unverhältnismässig hohen Aufwand für einen Kanalisationsanschluss, können die bestehenden Versickerungsanlagen beibehalten werden, sofern dadurch sichergestellt bleibt, dass die Grundwasserqualität nach Anhang 2 GSchV weiterhin gegeben ist. Ob die Versickerungsanlagen mit Notfallschiebern auszurüsten sind, hat die Gesuchstellerin zusammen mit dem KOMZ Wasser des VBS im Einzelfall zu beurteilen.

5.4.3 *Beurteilung der Massnahmen*

5.4.3.1 Aussenstelle Materialschuppen Steinweg

Die Gesuchstellerin plant am Materialschuppen Steinweg neben diversen Schacht- und Leitungssanierungen eine neue, direkte Dachwasserableitung in den Lyssbach. Diese Massnahme wurde in der Anhörung nicht in Frage gestellt, werden damit doch die Grundsätze des Gewässerschutzes eingehalten und mit dem angedachten Bauverfahren die Natur geschont. Das BAFU macht aber darauf aufmerksam, dass Bachufer vom Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) unter besonderen Schutz gestellt werden. Insbesondere ist es verboten die Ufervegetation durch Bauinstallationen zu beeinträchtigen. Die Gesuchstellerin trifft Wiederherstellungsmassnahmen, falls dennoch schutzwürdige Lebensräume durch Bauarbeiten zu Schaden kommen. Es ergehen die entsprechenden Auflagen.

5.4.3.2 Aussenstelle Zivilschutzanlage Grien

Sowohl der Kanton, als auch die Bundesfachstelle bemängeln, dass die unterirdischen Schächte AR-007K, AR-010K, AR-014K, AR-019K und AR-024K zu nah am Grundwasserspiegel liegen und somit nicht gesetzeskonform sind. Sanierungsmassnahmen sind diesbezüglich keine geplant, weshalb der Kanton zumindest fordert, dass diese Schächte gereinigt, mit dichten, beschrifteten Deckeln versehen und mit sauberem Kies bis auf die Höhe der Einläufe gefüllt werden.

Die Gemeinde Lyss geht in ihrer Stellungnahme weder auf die Massnahme Nr. 05A-01 ein, noch beurteilt sie die Problematik des geringen Flurabstands. Ihrer Ansicht nach sind sämtliche Versickerungsanlagen für Wasser von befahr- und begehbaren Flächen unzulässig, wenn sie ohne Oberbodenpassage oder Filtersysteme erfolgen. Zur Versickerungsproblematik von Platzwasser kann auf Ziffer 5.4.2, Beurteilung und Fazit, verwiesen werden.

Wie oben beschrieben stehen sich im vorliegenden Fall die Interessen an einem strikt gesetzmässigen Grundwasserschutz und diejenigen an einer Risikoeindämmung mit machbaren GEP-Massnahmen gegenüber. Die Genehmigungsbehörde schliesst sich der Einschätzung der Fachleute vom 30. März 2011 an und verlangt keine umfassende Anpassung des Entwässerungssystems, sondern erlaubt die Sanierung der bestehenden Versickerungsanlagen unter den vom Kanton erwähnten Sicherheitsmassnahmen.

5.4.3.3 Zeughaus / Waffenplatz

Geplant sind verschiedene Leitungssanierungen, den Ersatz und die Sanierung von Schächten sowie eine neue Versickerungsmulde. Während die Leitungen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Richtlinien ohne Einwand der angehörten Stellen umgesetzt werden können, verlangen die kantonalen Fachbehörden sowie das BAFU bei den Versickerungsanlagen zumindest Begleitmassnahmen.

Das Gebiet um das Zeughaus / den Waffenplatz Lyss liegt in einem Gewässerschutzbereich A_n. Zum Schutz des Grundwassers sind 1 m Mindestabstand zwischen der Sohle einer Versickerungsanlage und dem mittleren Grundwasserpegel gefordert. Die geplante Versickerungsmulde (MN-Nr. 07) wird diesen Wert knapp unterschreiten, die durchlässigen Schotterschichten liegen etwas zu tief. Trotzdem haben sich die Fachleute für diese Versickerungsart ausgesprochen, da es grundsätzlich zu begrüssen ist, Dachwasser von übrigem Schmutzwasser zu trennen und in der geplanten Mulde über eine Oberbodenpassage zu versickern. Die Genehmigungsbehörde stimmt diesem Vorgehen zu. Die verlangten Vorsichts- und Begleitmassnahmen des BAFU werden mit Ausnahme der Notfallschieber zu Auflagen erhoben.

5.5 Diverses

Einige der Massnahmen tangieren öffentliches Terrain der Gemeinde Lyss. Diese Arbeiten sind im Vorfeld mit der Abteilung Bau + Planung der Gemeindeverwaltung Lyss zu koordinieren. Am Sonnenkreisel, respektive an der Brücke über den Lyssbach sind weitere Bauprojekte geplant. Die Gesuchstellerin sorgt vor Baubeginn dafür, dass ihr Bauprogramm mit den weiteren Vorhaben abgeglichen wird. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

5.6 Luft und Lärm

Die einschlägigen Richtlinien des BAFU sind anwendbar. Insbesondere wird auf die verschärften Vorschriften in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; *SR 814.318.142.1*) und die damit verbunden Partikelfilterpflicht hingewiesen.

5.7 Altlasten

Für das Areal des Waffenplatzes / Zeughauses Lyss finden sich diverse Einträge im Kataster der belasteten Standorte (KbS) des VBS.

Gemäss Art. 3 Altlastenverordnung (AltIV; *SR 814.680*) dürfen belastete Standorte durch die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden, wenn sie weder sanierungsbedürftig sind, noch durch das Vorhaben sanierungsbedürftig werden oder ihre spätere Sanierung durch das Vorhaben nicht wesentlich erschwert wird oder sie, soweit sie durch das Vorhaben verändert werden, gleichzeitig saniert werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass ein Standort durch das Vorhaben sanierungsbedürftig wird. Das Vorhaben erschwert eine allfällige spätere Sanierung auch nicht wesentlich.

Die Gesuchstellerin hat nichtsdestotrotz sicherzustellen, dass Aushub- und Abbruchmaterial laufend auf seine Belastung hin überprüft und gegebenenfalls als Abfall entsorgt wird. Wenn belasteter Untergrund angetroffen wird, zieht sie das KOMZ Boden des VBS bei, um das weitere Vorgehen abzuklären.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben der armasuisse Immobilien, Baumanagement Bern, vom 16. Dezember 2010 in Sachen

Lyss, Waffenplatz / Zeughaus, GEP-Massnahmen 2010

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektdossier vom Dezember 2010
- Planunterlagen wie folgt
 - Plan Nr. 1522__UC4__0001
 - Plan Nr. 1522__UC4__0002
 - Plan Nr. 1522__UC4__0003

wird unter Auflagen *genehmigt*.

2. Ausnahmegenehmigung nach Art. 22 NHG

Die Ausnahmegenehmigung zur temporären Beseitigung der Ufervegetation wird unter Auflagen erteilt.

3. Auflagen

Allgemeines

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde sowie dem Bauamt der Gemeinde Lyss frühzeitig mitzuteilen.
- b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig mitzuteilen, wie die hier verfügbaren Auflagen umgesetzt worden sind.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Boden / Abfall

- d. Die während den Bauarbeiten und dem Betrieb anfallenden Abfälle sind gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; *SR 814.600*) soweit als möglich zu reduzieren, zu verwerten oder zu entsorgen. Sonderabfälle gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVa; *SR 814.610*) dürfen nur an bewilligte und zur Ent-

- gegennahme berechnete Empfängerbetriebe weitergegeben werden.
- e. Der Oberboden darf nur bei meteorologisch günstigen Bedingungen abgetragen, zwischengelagert und vor Ort wiederverwendet werden.
 - f. Das Aushubmaterial ist gemäss der Richtlinie des BAFU für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushubmaterial vom Juni 1999 je nach Belastung zu verwerten oder zu entsorgen. Stösst die Bauherrin auf belasteten Untergrund, ist das KOMZ Boden des VBS beizuziehen. Dessen Vorgaben sind verbindlich.
 - g. Die Entsorgung von belastetem Aushubmaterial darf nur an dafür zulässigen Stellen erfolgen. Die Gesuchstellerin muss die Entsorgung dokumentieren und den Entsorgungsnachweis nach Abschluss der Arbeiten gegenüber der Genehmigungsbehörde erbringen.

Gewässerschutz

- h. Das Vorhaben ist mit dem KOMZ Wasser des VBS zu bereinigen. Die Vorgaben des KOMZ Wasser sind verbindlich und bei der Ausführung des Projektes umzusetzen. Insbesondere ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Versickerungsanlagen mit Notfallschieber ausgerüstet werden müssen.
- i. Für Flächen, auf denen Dach- und Platzwasser versickern soll, sind die Nutzungsregelung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Es dürfen keine Fahrzeuge darauf bewegt oder abgestellt werden. Tätigkeiten mit wassergefährdenden Stoffen sind verboten.
- j. Die bestehenden Versickerungsschächte sind zu reinigen und das verschmutzte Kiesmaterial mit sauberem Kies (0 - 32 mm) zu ersetzen. Die vorgeschalteten Schlamm-sammler sind mit Tauchbogen zu versehen.
- k. Sämtliche Schachtabdeckungen von Versickerungsanlagen inkl. Kontrollschächte und Schlamm-sammler) müssen verschraubt und wasserdicht sein. Die Gussdeckel müssen mit "Versickerung" resp. "Versickerung / Schlamm-sammler" gekennzeichnet sein. Die Schachtdeckel dürfen nicht überdeckt werden.
- l. Für Sicker- oder Drainageschichten ist ausschliesslich unverschmutztes Material wie Sand oder Kies zu verwenden. Ausgeschlossen sind demnach Recyclingbaustoffe sowie andere Materialien wie Elektroofenschlacke (EOS), Altschotter und dergleichen.
- m. Versickerungsmulden dürfen erst nach erfolgter Begrünung in Betrieb genommen werden. Zum Schutz der Humusschicht sind bei den Einlaufstellen in die Versickerungsmulden geeignete Prall- oder Kolkschutzmassnahmen vorzusehen.
- n. Versickerungsanlagen sind einwandfrei zu unterhalten. Schlamm-sammler müssen für den Unterhalt mit Saugwagen zugänglich sein.
- o. Bei einer allfälligen Nutzungsänderung einer vorhandenen Anlage oder Einrichtung müssen die entsprechenden Versickerungsanlagen saniert werden.
- p. Die Vorschächte müssen sauber funktionieren, sämtliche Schlamm-sammler sind mit Tauchbögen zu versehen.
- q. Die Qualität der Grund- und Sickerwasser darf zu keinem Zeitpunkt die in Anhang 2 und 3 GSchV geforderten Werte unterschreiten.

Natur- und Landschaftsschutz

- r. Innerhalb schutzwürdiger Lebensräume (Ufervegetation) dürfen weder Baupisten, noch Installationsplätze oder Materialdepots erstellt werden.

- s. Die Arbeiten zur Umsetzung der Massnahme Nr. 06A-10 haben unter grösstmöglicher Schonung der Ufervegetation des Lyssbachs zu erfolgen. Beeinträchtigte Ufervegetation ist vor Ort wiederherzustellen. Andernfalls ist dafür gleichwertiger Ersatz zu leisten.

3. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

4. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt und im Bundesblatt angezeigt.

5. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden (Art. 130 Abs. 1 MG).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS

Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Bern, 3000 Bern, (per Kurier)
- Amt für Militärverwaltung und -betriebe, Papiermühlestrasse 17, 3003 Bern (R)
- Gemeinde Lyss, Beundengasse 1, Postfach 369, 3250 Lyss (R)

z K an

- armasuisse Immobilien, PCS
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- Immobilien LBA
- BAFU, Abteilung Natur und Landschaft, 3003 Bern
- Pro Natura, Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel
- WWF Schweiz, juristische Dienste, Postfach, 8010 Zürich